

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/14 B

L 18 AS 126/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 124 AS 7202/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit am 21.3.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 14.2.2014 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.2.2014 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist, die - ausgehend von der Zustellung des Beschlusses am 14.2.2014 - am Freitag, dem 14.3.2014 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, §§ 177, 180 Zivilprozessordnung), eingelegt worden. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die von dem Kläger eingelegte Beschwerde nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG entspricht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

